------------------------------------------- ---------------------------------

Name der Schule Ort, Datum

Per Postzustellungsurkunde

Herrn/ Frau

**Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Schulgesetzes**

Schulpflichtiger:

geb.:

wohnhaft in:

Erziehungsberechtigte/r:

Sehr geehrte/r

nach meinen Feststellungen haben Sie gegen die Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (Schulgesetz – SchulG) in der derzeit gültigen Fassung verstoßen, indem Sie *–* vorsätzlich oder fahrlässig *–*

1. als Eltern, Ausbildende/r oder Arbeitgeber/in es unterlassen haben, dafür Sorge zu tragen, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 126 Abs. 1 Ziffer 4 i.V.m. § 41 Abs. 1 und 2 SchulG)
2. als Schüler/in nach Vollendung Ihres 14. Lebensjahres Ihrer Schulpflicht in der Sekundarstufe Ibzw. II nicht nachgekommen sind (§ 126 Abs. 1 Ziffer 5 i.V.m*.* §§ 34, 37 bzw. 38 SchulG).

**(Bitte nur eine der beiden Alternativen aufführen.)**

Im Einzelnen wurde festgestellt, dass der Schulpflichtige/Sie an folgenden Tagen unentschuldigt gefehlt hat/haben:

**(Hier bitte die einzelnen Fehltage einsetzen!)**

Die festgestellten Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in der zurzeit gültigen Fassung dar, die gem. § 126 SchulG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 OWiG in Höhe von bis zu 1.000,- € geahndet werden kann.

Bevor ich die Angelegenheit der Bezirksregierung Detmold zur Entscheidung vorlege, gebe ich Ihnen hiermit gem. § 55 Abs. 1 OWiG Gelegenheit zur Äußerung zu den erhobenen Beschuldigungen.

Sie können sich schriftlich äußern oder Ihre Stellungnahme zur Niederschrift erklären. Es steht Ihnen auch frei, sich nicht zu den Beschuldigungen zu äußern.

Falls innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Schreibens eine Antwort von Ihnen nicht eingeht, wird die Angelegenheit der Bezirksregierung zur Entscheidung nach Aktenlage vorgelegt.

Wenn Sie sich nicht zu den Beschuldigungen äußern, kann ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Falls Sie sich äußern, wird die Bezirksregierung Detmold unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entscheiden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne vorherige Rückäußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

Ich weise Sie darauf hin, dass der Erlass eines Bußgeldbescheides mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden ist.

Mit freundlichen Grüßen